

# RS Vwgh 2003/6/4 97/13/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §37 Abs1 idF 1993/818;

EStG 1988 §37 Abs2 Z2 idF 1993/818;

### Rechtssatz

Die Steuerermäßigung des § 37 Abs. 1 in den Fällen der außerordentlichen Einkünfte nach § 37 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 ist an die Bedingung gebunden, dass der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt. Deshalb ist diese Begünstigung auf seltene Ausnahmefälle beschränkt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997130195.X05

### Im RIS seit

03.07.2003

### Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)